jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/23 6Ob32/98v, 7Ob231/01y, 17Ob1/21b, 17Ob4/21v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1998

Norm

KO §30 Abs1 Z1

Rechtssatz

Inkongruenz setzt eine vom materiell-rechtlichen Anspruch abweichende Sicherstellung oder Befriedigung voraus. Sie ist immer dann ausgeschlossen, wenn die erwirkte Sicherstellung dem Gläubiger nach dem Inhalt der getroffenen Vereinbarung zustand oder sich doch nach der Gepflogenheit der Beteiligten oder der Verkehrsauffassung von der geschuldeten Leistung nicht wesentlich oder über ein übliches Maß hinaus entfernt hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 32/98v
  Entscheidungstext OGH 23.04.1998 6 Ob 32/98v
  Veröff: SZ 71/74
- 7 Ob 231/01y
  Entscheidungstext OGH 30.01.2002 7 Ob 231/01y
  Auch
- 17 Ob 1/21b
  Entscheidungstext OGH 10.03.2021 17 Ob 1/21b
  Vgl; Beisatz: Die exekutive Begründung eines Sicherungsrechts ist nach § 30 Abs 1 Z 1 IO nicht anfechtbar, wenn ein materieller Sicherstellungsanspruch bestand. (T1)
  Beisatz: Hier aber: Vom „Erreichen des vollen Investitionsvolumens“ abhängiger vertraglicher Anspruch auf Sicherstellung. (T2)
- 17 Ob 4/21v
  Entscheidungstext OGH 10.03.2021 17 Ob 4/21v
  Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110009

Im RIS seit

23.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at